Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88 www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Sicherheitsdirektion Kramgasse 20

3011 Bern

politischegeschaefte.sid@be.ch

Bern, 22. Juni 2023

Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme betreffend neues Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG).

I. Ausgangslage

Die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten Bestimmungen auf Bundesebene erfordern in verschiedenen Bereichen Anpassungen des kantonalen Rechts. Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse war es nicht möglich, das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) bereits auf den 1. Januar 2021 hin anzupassen. Der Regierungsrat erliess daher am 25. November 2020 eine dringliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 befristete Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG). Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen diese Regelungsgegenstände nun in ordentliches Recht überführt werden. Aufgrund der thematischen Breite des KBZG und der Organisationsstruktur des Zivilschutzes wurde entschieden, eine Aufteilung auf zwei Gesetze vorzunehmen (KBSG und KZSG).

II. Stellungnahme

Die Wirtschaft begrüsst das Vorhaben, die Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und die Erstellung der Zuweisungsplanung neu dem Kanton zu übertragen. Eine Zentralisierung beim Kanton vereinfacht die Koordination, stellt eine bessere Nutzung von Synergien dar und entlastet die Gemeinden. Die Wirtschaft ist einverstanden mit der Ausgestaltung des Kantonalen Führungsorgans (KFO) in der Krisenorganisation. Namentlich soll dem Regierungsrat bewusst Handlungsspielraum für detaillierte Regelungen auf Verordnungsebene belassen werden, damit eine flexible und sachgemässe Handhabe ermöglicht wird. Selbstverständlich trägt die Wirtschaft auch die Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung aufgrund der neuen bundesrechtlichen Zuständigkeiten mit. Für das mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom), das nationale sichere Datenverbundsystem mit dem Lageverbundsystem und das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem liegt die Gesamtverantwortung seit Inkrafttreten des neuen BZG beim Bund. Ebenfalls ist der Bund neu allein für die Systeme für die Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) inklusive der Alarmierungsplanung zuständig.

Erlauben Sie und noch eine Anmerkung zu Ziff. 6 des Vortrags «Finanzielle Auswirkungen»:

Für den Aufbau und die Führung der zentralen Schutzraumdatenbank sind mit einmaligen Investitionskosten von CHF 250'000 und jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 300'000 zu rechnen. Die CHF 300'000 setzen sich zusammen aus CHF 30'000 Betriebskosten für die Führung der zentralen Datenbanken und CHF 270'000 für den zusätzlichen personellen Mehraufwand von 200 Stellenprozenten.

Der Betrag von CHF 270'000 ist hoch für 200 Stellenprozent. Bei der Erledigung der Aufgaben (Organisation periodische Schutzraumkontrollen, Erstellung Zuweisungsplanung und Führung zentraler Datenbanken über die Schutzräume und Schutzanlagen) handelt es sich nicht nur um Arbeiten, die eine Kaderperson ausführen kann, sondern auch um administrative Arbeiten. Die Wirtschaft bittet den Kanton zu prüfen, ob die jeweiligen Aufgaben nicht auch mit einer Nicht-Kaderperson erbracht werden können.

Jasmin Waldvogel, MLaw

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor Juristische Sekretärin